

**Verfahrensordnung zur Evaluation
der Leistungen von Juniorprofessorinnen und –professoren
im Fachbereich 09 der
Johannes Gutenberg-Universität Mainz**

vom Fachbereichsrat 09 verabschiedet am 04.01.2006

Laut §55 Landeshochschulgesetz muss 3 Jahre nach Einstellung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren über deren Bewährung als Hochschullehrer befunden werden. Der Fachbereich 09 der Johannes Gutenberg-Universität Mainz prüft die Bewährung von Juniorprofessorinnen und Juniorprofessoren in Forschung und Lehre nach dem im Folgenden festgelegten Evaluationsverfahren.

1. Evaluationsbericht der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors

Nach Ablauf von 30 Dienstmonaten nach der Einstellung legt die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor dem Fachbereich einen Evaluationsbericht vor, der z.B. folgendes beinhalten kann:

A: Forschung

- (1) Eine Publikationsliste über den Evaluationszeitraum einschließlich einzureichender Manuskripte
- (2) Die in der Publikationsliste aufgeführten Veröffentlichungen und Manuskripte. Die Manuskripte müssen in der Form vorgelegt werden, in der sie bei einem Journal eingereicht werden können.
- (3) Eine Auflistung der im Evaluationszeitraum gehaltenen wissenschaftlichen Vorträge.
- (4) Eine Auflistung der bewilligten oder beantragten Drittmittel mit Angabe des Drittmittelgebers, des Projektthemas und ggfs des bewilligten Betragen.
- (5) Eine Auflistung der betreuten Promotionen.
- (6) Eine kurze Darstellung der wichtigsten Forschungsergebnisse im Evaluationszeitraum und der geplanten Forschungsarbeiten für die folgenden 3 Jahre mit Zeitplan (zusammen maximal 10 Seiten).
- (7) Ggfs. weitere für die Forschung-Evaluation relevante Angaben (wissenschaftliche Auszeichnungen, Gutachtertätigkeiten, Funktion in wissenschaftlichen Gesellschaften, Auslandsaufenthalte etc.).
- (8) Auslandsaufenthalte

B: Lehre

- (1) Auflistung der abgehaltenen Lehrveranstaltungen, gegliedert nach Grund- und Hauptstudium, Pflichtveranstaltung, bzw. erweitertes Lehrangebot mit Angabe der Zahl der Teilnehmerinnen und Teilnehmer. Des Weiteren ist die Gesamtzahl der anbei erhalten Sie das Protokoll zur FBR-Sitzung am Semester abgehaltenen Stunden zu benennen.
- (2) Auflistung der durchgeführten Prüfungen.
- (3) Auflistung der betreuten Abschlussarbeiten.
- (4) Ergebnis der Studierendenbefragung von mindestens 2 Unterrichtsveranstaltungen unterschiedlicher Art; die Studierendenbefragung soll dabei nach einem im Fachbereich üblichen Verfahren durchgeführt und nach Möglichkeit vom Zentrum für Qualitätssicherung und –entwicklung begleitet worden sein.
- (5) Auflistung von mindestens 1 Lehrveranstaltung, die von Fachkolleginnen oder Fachkollegen beobachtet wurde und mindestens einer weiteren Lehrveranstaltung, die von Mitarbeiterinnen oder Mitarbeiter des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung beobachtet wurde (Name der Lehrveranstaltung, Datum, Name der Beobachterin / des Beobachters).
- (6) Ggfs. weitere für die Lehr-Evaluation relevante Angaben (Tätigkeit in Veranstaltungen zur Weiterbildung oder Veranstaltungen für Schülerinnen und Schüler, besuchte Fortbildungsveranstaltungen zur Lehr, Lehrkonzepte, Unterrichtsmaterialien etc.).

C: Akademische Selbstverwaltung

- (1) Auflistung der Gremienarbeit mit Angabe des Gremiums und des Zeitraums der Teilnahme.
- (2) Auflistung anderer Organisations-, Verwaltungs- und Entwicklungstätigkeiten im Rahmen von Institut, Fachbereich oder Universität.

D: Angaben zur eigenen Weiterbildung, etwa Zertifikat des Weiterbildungsangebotes des Zentrums für Qualitätssicherung und –entwicklung.

Falls in einem oder mehreren Punkten, die im Evaluationsbericht aufgeführten Leistungen den in Abschnitt 4 genannten Mindest-Kriterien nicht entsprechen, soll der Evaluationsbericht hierfür eine Begründung enthalten.

2. Evaluationskommission

Der Fachbereich richtet eine Evaluationskommission ein. Dieser Kommission gehören 3 Hochschullehrerinnen oder Hochschullehrer an, von denen mindestens zwei dem Fachbereich 09 angehören müssen und von denen eine oder einer den Vorsitz der Kommission übernimmt, sowie eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter und eine Studentin oder ein Student. Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor kann Mitglieder der Evaluationskommission vorschlagen.

3. Ablauf der Evaluation

Die Evaluationskommission benennt 2 externe Gutachterinnen oder Gutachter, denen der Evaluationsbericht zugeschickt wird und die um eine „Stellung zur erbrachten Lehr- und Forschungsleistung“ gebeten werden. Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor kann Vorschläge für externe Gutachterinnen oder Gutachter abgeben. Die Juniorprofessorin / der Juniorprofessor soll sich im Rahmen der Evaluation mit einem wissenschaftlichen Vortrag über ihre/seine Forschungsarbeiten dem Fachbereich vorstellen. Die Evaluationskommission berät über die Bewährung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors anhand des Vortrages, des vorgelegten Evaluationsberichts, der Gutachten und weiterer Stellungnahmen, etwa von Fachkolleginnen oder Fachkollegen und Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern des Zentrum der Qualitätssicherung und –entwicklung, die im Bereich als Lehrveranstaltungs-Beobachter genannt sind, unter Zugrundelegung der in Abschnitt 4 festgelegten Kriterien. Die Evaluationskommission legt ihr Beratungsergebnis dem Fachbereichsrat vor und gibt eine Empfehlung ab, ob die Bewährung der Juniorprofessorin / des Juniorprofessors als Hochschullehrer festgestellt werden soll; der Fachbereichsrat trifft hierüber eine Entscheidung. Der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor wird im Gespräch, entweder mit der ganzen Evaluationskommission oder mit der / dem Vorsitzenden, eine Zusammenfassung des Evaluationsergebnisses mit den festgelegten Stärken und Schwächen mitgeteilt sowie eventuell resultierenden Empfehlungen für die zweite Hälfte des Juniorprofessur.

Über dieses Gespräch wird ein Protokoll geführt, das der Juniorprofessorin / dem Juniorprofessor ausgehändigt und dem Dekanat des Fachbereichs hinterlegt wird. Das Dekanat erstellt dann eine Bescheinigung darüber aus, dass die zur Fortsetzung der Juniorprofessur notwendigen Leistungen vorliegen.

4. Kriterien für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer

Für die Feststellung der Bewährung als Hochschullehrer sind gute Leistungen sowohl in der Forschung als auch in der Lehre erforderlich. Leistungen in der akademischen Selbstverwaltung sollen bei der Evaluation berücksichtigt werden, können aber fehlende oder mangelhafte Leistungen in Lehre oder Forschung nicht ersetzen.

A: Mindestvoraussetzungen für die Bewährung in der Forschung:

- (1) Aktive Publikationstätigkeit; in der Regel sollen mindestens 3 Publikationen in internationalen Journalen veröffentlicht sein. Die Evaluationskommission kann publikationsfertige Manuskripte als Publikationen berücksichtigen.
- (2) Aktive Vortragstätigkeit; in der Regel sollen mindestens 2 Vorträge, davon einer auf einem internationalen Kongress, nachgewiesen werden.
- (3) Einwerbung universitätsexterner Drittmittel; zumindest ein ernsthafter Versuch in Form eines Antrages, soll in der Regel nachgewiesen werden.

B: Mindestvoraussetzung für die Bewährung in der Lehre:

- (1) Aktive Lehrtätigkeit: in der Regel soll die mehrfache Durchführung von mindestens 2 unterschiedlichen Lehrveranstaltungen, davon einer im Grundstudium, nachgewiesen werden. Mindestens eine der Lehrveranstaltungen sollte eine Pflichtveranstaltung mit mind. 28 Stunden / Semester ($\frac{1}{2}$ ZSWS) sein.
- (2) Gute Lehrqualität: in der Regel soll aus den Studierendenbefragungen und den Stellungnahmen der Lehrveranstaltungs-Beobachter hervorgehen, dass die Lehrqualität dem Standard des Fachbereichs 09 entspricht; zumindest muss der Wille und das Potential erkennbar sein, die Lehrqualität kontinuierlich zu verbessern.
- (3) Prüfungserfahrung: in der Regel soll die eigenständige Abnahme von oder zumindest die Protokollführung bei mindestens 8 mündlichen Prüfungen (einschließlich Promotionsprüfungskolloquia) nachgewiesen werden.
- (4) Erfahrung in der Betreuung von wissenschaftlichen Arbeiten: in der Regel sollen mindestens eine Abschlussarbeit oder Promotion eigenständig betreut oder zumindest mitbetreut werden.

C: Mindestumfang der eigenen Weiterbildung

Nachweis der eigenen Weiterbildung; in der Regel soll die erfolgreiche Teilnahme am Weiterbildungsangebot des Zentrums für Qualitätssicherung und -entwicklung durch ein Zertifikat nachgewiesen werden; alternativ kann eine andere Weiterbildungsmaßnahme für Hochschullehrer innerhalb oder außerhalb der Universität Mainz nachgewiesen werden.

Mainz, den 4.1.2006

Prof. Peter Langguth
Dekan des FB 09